

Zusatzformular

Basis- und Projektförderung für parteipolitische Jugendorganisationen

Angaben zur Organisation

Unsere Partei ist mit Stand 1. Jänner mit Abgeordneten im Österreichischen Parlament vertreten. Unsere Bundesjugendorganisation hat aktuell **Mitglieder, die nicht älter als 29 Jahre sind**¹. Unter Beziehung auf den § 7 Abs. 2 B-JFG ersuchen wir um Gewährung einer **Basis- und Projektförderung in Höhe von €**

Hat es in der Organisation seit der letzten Meldung Änderungen bei den Statuten, der Geschäftsordnung, dem Leitbild gegeben? Ja Nein

Hat es in der Organisation seit der letzten Meldung Änderungen im Vorstand, in der Geschäftsführung gegeben? Ja Nein

Angaben zum Vorhaben

Der oben ausgewiesene Förderbetrag gem. § 7 Abs. 2 B-JFG teilt sich in 50% Basisförderung und 50% Projektförderung auf.

Der **Förderzeitraum** erstreckt sich vom **1. Jänner bis zum 31. Dezember des Antragsjahres**. Die Förderung soll sowohl dem Zweck für Basisförderung gemäß § 12 der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit, als auch dem Zweck für Projektförderung dienen.

Förderungsnehmende haben dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförder-ten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder die eine Abänderung des Förderungsvertrags bedeuten würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils **unverzüglich** nachzukommen.

¹ Bitte beachten Sie § 13 der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit.

Angaben zur Barrierefreiheit

gemäß § 13 Abs. 5 und 6 der Richtlinien des B-JFG

Ist das Verbandsbüro der Bundesjugendorganisation barrierefrei?

Ja

Nein

Falls nein, Begründung (max. 1.000 Zeichen):

Ist die Website der Bundesjugendorganisation barrierefrei?

Ja

Nein

Falls nein, Begründung (max. 1.000 Zeichen):

Seit der Vorlage der Bestätigung über die Barrierefreiheit der Website sind Änderungen durchgeführt worden?

Ja

Nein

Kenntnisnahme und Zustimmung

Die Förderungsnehmenden erklären, dass die im Ansuchen und in den Anlagen gemachten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Bearbeitung nur dann möglich ist, wenn der Förderungsantrag bis **1. April des Antragsjahres** eingelangt ist.

Die Antragstellenden bekennen sich vollumfänglich zur Republik Österreich, zu den Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung sowie zur Achtung staatlicher Institutionen.

Der Rechtsträger erklärt mit der Unterfertigung des Förderungsansuchens sein Einverständnis gemäß § 48a/4 lit. c BAO, dass der Förderungsgeber die Angaben der Förderungsnehmenden hinsichtlich der Voraussetzungen für das Vorliegen der Gemeinnützigkeit gemäß § 34 ff BAO beim zuständigen Finanzamt überprüft und die Abgabenbehörden dem Bundeskanzleramt Auskünfte über abgabenrechtliche Verhältnisse oder Umstände des Rechtsträgers, die in direktem Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungsmitteln stehen, erteilen.

Die Förderungsnehmenden geben mit der Kenntnisnahme und Zustimmung eine verbindliche Erklärung ab, dass sie im Umfang des Förderansuchens – im betreffenden Kalenderjahr, für das die Förderung gewährt werden soll – förderbare Aktivitäten durchzuführen beabsichtigen. Weiters erklären die Förderungsnehmenden hiermit, dass mit den förderbaren Aktivitäten Kosten verbunden sind, die zumindest dem beantragten Förderungsbetrag entsprechen.

Die Förderungsnehmenden bestätigen, das Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz) in der zur Zeit der Antragstellung geltenden Fassung sowie die darauf basierenden Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Förderungsnehmenden nehmen zur Kenntnis, dass Angebote der Jugendarbeit, für die eine Förderung bezogen wurde, den **Grundsätzen gemäß § 3 Bundes-Jugendförderungsgesetz** nicht widersprechen dürfen. Andernfalls verpflichten sich die Förderungsnehmenden zu einer Rückerstattung der Förderung gemäß § 8 Abs. 1 der Richtlinien.

Die Förderungsnehmenden werden darauf hingewiesen und nehmen zur Kenntnis, dass **unter einer widmungswidrigen Verwendung der Förderungsmittel gemäß § 8 Abs. 1 Z 7 der Richtlinien** zur Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit insbesondere folgende Fälle zu subsumieren sind:

1. Verbrechen und Vergehen nach dem Vierzehnten Abschnitt des StGB
2. Verunglimpfung politischer Mitbewerber (Parteien, sonstige Organisationen, Einzelpersonen) in Aussendungen und sonstigen Publikationen
3. Verhetzungen (z. B. Antisemitismus) gemäß § 283 StGB sowie Verbreitung ehrenrühriger Aussagen in Aussendungen und sonstigen Publikationen
4. sonstige rechtswidrige Äußerungen in Aussendungen und sonstigen Publikationen (vgl. insbesondere § 1330 Abs. 1 ABGB)
5. Verstöße gegen die guten Sitten.

Sollte eine gewährte Förderung entgegen dieser Grundsätze oder der Förderbedingungen verwendet werden, sind die Förderungsnehmenden verpflichtet, die dafür aufgewendeten Fördermittel inkl. Zinsen umgehend an das Bundeskanzleramt rückzuerstatten. Beweispflichtig für die Höhe der aufgewendeten Förderungsmittel sind die Förderungsnehmenden.

Bei Verstößen gegen die oben genannten Bestimmungen erlöschen auch Ansprüche auf bereits zugesicherte Förderungen.

Die Förderungsnehmenden führen eine Inventarliste, der geförderten Gegenstände, deren Anschaffung im Einzelnen den Wert eines geringwertigen Wirtschaftsgutes übersteigt. Die Inventarliste ist den Abrechnungsunterlagen beizulegen.

Alle notwendigen Bücher, Belege, Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse und / oder Bilanzen sind bis **zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung** der Förderung (bei Teilzahlungen: der letzten Förderungstranche) sicher und geordnet **aufzubewahren**.

Die Förderungsnehmenden nehmen zur Kenntnis und verpflichten sich folgende Änderungen **unverzüglich** bekannt zu geben:

- Änderung des Vereinsnamens (aktueller Vereinsregisterauszug erforderlich)
- Änderung der Adressanschrift (aktueller Vereinsregisterauszug und neue Expertise der Barrierefreiheit erforderlich)
- Änderung der Bankdaten
- Änderung der organschaftlichen Vertreter / Zeichnungsberechtigung(en) (aktueller Vereinsregisterauszug erforderlich)
- Änderung der Vereinsstatuten (Vereinsstatuten, Nichtuntersagungsbescheid erforderlich)
- Änderung der zuständigen Ansprechpersonen
- Änderung der Website-Adresse bzw. Neugestaltung der bestehenden Website (neue Expertise der Barrierefreiheit erforderlich)
- Vereinsauflösung
- Änderung der Mitgliederanzahl, die Auswirkungen auf die Höhe der Fördersumme hat